

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

M. H. u.a. gg. Kroatien – 15670/18 und 43115/18

Urteil vom 18.11.2021, Kammer I

Sachverhalt

Bei den Bf. handelt es sich um eine 14-köpfige Familie. Die ErstBf. und die DrittBf. sind die Ehefrauen des ZweitBf., die übrigen Bf. sind deren Kinder. 2016 verließ die Familie ihre Heimat Afghanistan und reiste über die Türkei und Bulgarien nach Serbien.

1. Die Ereignisse vom 21.11.2017

Dem Vorbringen der Bf. zufolge gingen die ErstBf. und ihre sechs Kinder am 21.11.2017 zu Fuß über die Grenze von Serbien nach Kroatien. Die übrigen Bf. blieben in Serbien. Als sie von kroatischen Polizisten aufgegriffen wurden, gaben sie zu verstehen, Asyl beantragen zu wollen, was jedoch ignoriert worden sei. Die Beamten brachten sie zurück zur Grenze und forderten sie auf, entlang der Eisenbahnschienen zurück nach Serbien zu gehen. Einige Minuten nachdem sich die Gruppe auf den Weg gemacht hatte, erfasste ein Zug eines der Kinder (Mad. H.). Sie wurden daraufhin von den Polizisten, mit denen sie zuvor gesprochen hatten, zum Bahnhof von Tovarnik gebracht, wo eine Ärztin nur noch den Tod des Mädchens feststellen konnte. Daraufhin kehrte die Gruppe nach Serbien zurück.

2. Einreise und Aufenthalt in Kroatien

Am 21.3.2018 wurden die Bf. von der kroatischen Polizei aufgegriffen, als sie die Grenze heimlich überquerten. Sie unterzeichneten eine Aussage über ihre persönliche Identität und ersuchten um internationalen Schutz. Am selben Tag erließ die Polizei Entscheidungen, mit denen die Bf. für drei Monate im Anhaltezentrum Tovarnik untergebracht wurden. Die Freiheitsentziehung wurde mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, ihre Identität zu klären. Nach einer Intervention der kroatischen Ombudsfrau erfolgte ein Abgleich der Fingerabdrücke der Bf. im Eurodac-System. Dieser ergab einen Treffer, weil die Bf. am 22.8.2016 nach Bulgarien eingereist waren. Am 23.4.2018 bestätigte Interpol Sofia, dass die Bf. in Bulgarien Asyl beantragt hatten. Am 22.5.2018 gab das Verwaltungsgericht Osijek einer Beschwerde der DrittBf. gegen ihre Freiheitsentziehung teilweise statt und ordnete ihre Entlassung aus dem Anhaltezentrum an. Sie und ihre beiden Kinder konnten am folgenden Tag das Zentrum verlassen. Die Beschwerden der übrigen Bf. wurden am 24.5. und am 25.5.2018 abgewiesen. Alle weiteren Rechtsmittel blieben erfolglos. Am

4.6.2018 wurden die Bf. in ein offenes Zentrum verlegt. Nach mehreren Versuchen gelang es ihnen schließlich, heimlich nach Slowenien weiter zu reisen.

Die am 23.3.2018 gestellten Anträge auf internationalen Schutz wurden am 28.3.2018 als unzulässig zurückgewiesen, weil die Bf. über den sicheren Drittstaat Serbien eingereist waren. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen.

3. Die Untersuchung des tödlichen Unfalls

Im Dezember 2017 erstattete die Anwältin S. B. J. im Namen der Bf. wegen des tödlichen Unfalls strafrechtliche Anzeige. Im Zuge der Ermittlungen gaben die Beamten, die an diesem Tag im Dienst gewesen waren, an, sie hätten mittels Wärmebildkameras eine Gruppe von Menschen jenseits der Grenze entdeckt. Kurz darauf hätten sie einen Zug hupen und bremsen gehört. Dann wären ein Mann und eine Frau mit einem offensichtlich verletzten Kind zur Grenze gelaufen gekommen. Zwei Polizisten hätten die Frau und das Kind mit dem Auto zum Bahnhof Tovarnik gebracht. Die Ärztin, die dort versucht hatte, das Kind wiederzubeleben, sagte hingegen aus, sie hätte am Bahnhof eine Gruppe von Migranten in einem Minibus der Polizei gesehen. Zwei weitere Polizisten gaben an, sie hätten die Gruppe etwa 50 Meter vor der Grenze gesehen und ihr signalisiert, dass sie umkehren müsse. Dies sei auch geschehen und kurz danach hätten sie den Zug gehört. Die Aufzeichnungen der Wärmebildkameras konnten nicht herangezogen werden, weil nach Angaben der Polizei deren Speicher defekt war. Ein Lokalaugenschein ergab, dass sich der Unfall etwa 200 Meter innerhalb Serbiens ereignet hatte. Der Anwältin S. B. J. wurde am 19.4.2018 jegliche Information über das Verfahren verweigert, weil ihre Vollmacht ungültig wäre. Am 1.6.2018 wies das Büro für die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität die Anzeige gegen die Polizisten zurück. Ein Antrag der Bf. auf Fortsetzung des Strafverfahrens wurde abgewiesen. Das von den Bf. angerufene Verfassungsgericht stellte fest, dass die Untersuchung des Todes von Mad. H. den Anforderungen von Art. 2 EMRK entsprochen hätte.

4. Kontakt zwischen den Bf. und ihrer Anwältin

Nachdem S. B. J. am 21.3.2018 erfahren hatte, dass sich die Bf. in der Polizeistation Vrbanja befanden, legte sie eine Vollmacht vor, die von der ErstBf. und dem ZweitBf. im Dezember 2017 in Serbien mit Hilfe eines NGO-Mitarbeiters unterzeichnet worden war. Sie bat darum, die Bf. von der versuchten Kontaktaufnahme zu informieren. Am 28.3.2018 teilte das Innenministerium der Anwältin mit, ihre Vollmacht sei ungültig. Die ErstBf. hätte am 23.3. ausgesagt, die Unterschrift auf der

Vollmacht stamme nicht von ihr. Noch am selben Tag bestätigte ein Mitarbeiter der NGO schriftlich, dass die Vollmacht in seiner Anwesenheit von der ErstBf. unterzeichnet worden sei. Nachdem eine strafrechtliche Ermittlung in Bezug auf mögliche Urkundenfälschung eingeleitet worden war, befragte der Untersuchungsrichter am 31.3.2018 die ErstBf. und den ZweitBf., die bestätigten, die Vollmacht in Serbien unterzeichnet zu haben. Am 5.4.2018 erschien ein Polizist in der Kanzlei von S. B. J., wo er diese und weitere Personen befragte. Erst am 7.5.2018 konnte die Anwältin die Bf. im Anhaltezentrum Tovarnik besuchen, nachdem die Anwaltskammer und die kroatische Ombudsfrau interveniert hatten.

5. Antrag auf eine vorläufige Maßnahme

Am 4.4.2018 ersuchte S. B. J. im Namen der Bf. den GH, Kroatien mittels vorläufiger Maßnahme gemäß Art. 39 VerfO aufzufordern, ihr den Kontakt zu den Bf. zu gestatten, die Bf. aus dem Anhaltezentrum zu entlassen und sie nicht abzuschieben. Zwei Tage später ersuchte der GH die Regierung, die Bf. »in einer Umgebung unterzubringen, die den Anforderungen von Art. 3 EMRK entspricht«. Nach einem Schriftwechsel mit der Regierung erneuerte der GH am 25.4.2018 diese Empfehlung und ersuchte um Informationen darüber, ob S. B. J. inzwischen erlaubt wurde, die Bf. zu treffen. Nachdem dies mittlerweile geschehen war, wies der GH am 11.5.2018 den Antrag auf eine vorläufige Maßnahme insoweit zurück, als er sich auf den Kontakt zwischen den Bf. und ihrer Anwältin bezog. Am 3.7.2018 forderte der GH die Regierung auf, die Bf. nicht nach Serbien abzuschieben. Am 14.3.2019 wurden beide Empfehlungen aufgehoben, da die Bf. mittlerweile Kroatien verlassen hatten.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupteten eine Verletzung von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*), Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*), Art. 5 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*), Art. 34 EMRK (*Individualbeschwerderecht*) und von Art. 4 4. Prot. EMRK (*Verbot der Kollektivausweisung*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 EMRK

(125) Die Bf. brachten vor, dass der Staat für den Tod von Mad. H. verantwortlich sei und in der strafrechtlichen Untersuchung ihres Todes nicht alle relevanten Fakten angemessen ermittelt worden wären. [...]

1. Zur prozessualen Verpflichtung nach Art. 2 EMRK
a. Zulässigkeit

(127) Auch wenn die Regierung keine Einrede erhob, um angesichts der Tatsache, dass Mad. H. auf serbischem Staatsgebiet von einem Zug erfasst wurde, die mangelnde Zuständigkeit des GH *ratione loci* zur Prüfung der vorliegenden Beschwerde gegen Kroatien vorzubringen, wird der GH diese Frage von Amts wegen prüfen.

(128) Die Grundsätze zum Bestehen einer im Hinblick auf die Hoheitsgewalt iSv. Art. 1 EMRK relevanten Verbindung in Fällen, in denen sich der Tod außerhalb des Territoriums jenes Mitgliedstaats ereignet hat, dessen prozessuale Verpflichtung gemäß Art. 2 EMRK geltend gemacht wird, wurden vom GH in *Güzelyurtlu u.a./CY und TR* dargelegt.

(129) Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall anwendend, bemerkt der GH zunächst, dass der Tod von Mad. H. gemäß der von den Bf. erhobenen strafrechtlichen Anzeige durch auf kroatischem Territorium gesetzte Handlungen kroatischer Polizisten verursacht wurde. Gemäß dem innerstaatlichen Recht, wonach das Ubiquitätsprinzip gilt, waren die kroatischen Behörden ungeachtet der Tatsache, dass sich der Tod von Mad. H. auf serbischem Hoheitsgebiet ereignet hatte, zur Durchführung einer strafrechtlichen Untersuchung verpflichtet, um die Verantwortlichkeit der kroatischen Polizisten für ihren Tod zu klären, was sie auch taten. [...]

(130) Unter diesen Umständen bestand nach Ansicht des GH [...] eine »im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevante Verbindung« zwischen den Bf. und Kroatien.

(131) Die gegen Kroatien gerichtete Beschwerde [...] ist daher [...] *ratione loci* mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar.

(132) Die Regierung brachte vor, die vorliegende Beschwerde [wäre unzulässig, weil die Bf. keine Amtshaftungsklage eingebracht hätten]. Außerdem behauptete sie, die Beschwerde wäre verfrüht, weil sie beim GH eingereicht wurde, bevor das Verfassungsgericht eine Gelegenheit hatte, sie zu prüfen.

(134) [Zur Einrede der Regierung], dass die Bf. die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft haben, weil sie [...] keine Amtshaftungsklage gegen den Staat erhoben, bemerkt der GH, dass [...] der vorliegende Fall eine Behauptung betrifft, wonach die kroatischen Polizisten die ErstBf. und ihre Kinder in eine gefährliche Situation gebracht haben, die zum tragischen Tod eines der Kinder führte.

(135) [...] Selbst in Fällen unabsichtlicher Eingriffe in das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit können außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine effektive strafrechtliche Untersuchung notwendig machen, um den prozessualen Anforderungen von Art. 2 EMRK zu genügen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn das Verhalten einer Behörde, das zum Ver-

lust eines Menschenlebens geführt hat, über eine Fehleinschätzung oder eine Nachlässigkeit hinausgeht, oder wenn es unter verdächtigen Umständen zu einem Todesfall gekommen ist [...].

(136) Während es im vorliegenden Fall nicht Aufgabe des GH ist, die Verantwortlichkeit von Polizisten für den Tod von Mad. H. zu beurteilen, stellt er fest, dass die Handlungen der Polizei, die angeblich ihrem Tod unmittelbar vorausgingen, eine vorsätzliche Missachtung der Bestimmungen über den Zugang zum Asylverfahren [...] oder zumindest eine Missachtung des Rücknahmeabkommens [...] zwischen Kroatien und Serbien umfasst haben könnten, obwohl angesichts der Nachtzeit und der Anwesenheit mehrerer Kinder in der Gruppe im Alter von einem, zwei, sechs, neun und 14 Jahren eine Gefahr offensichtlich war.

(137) Unter diesen Umständen verlangte [...] die prozessuale Verpflichtung gemäß Art. 2 EMRK die Eröffnung einer strafrechtlichen Ermittlung [...].

(138) Folglich kann die Beschwerde nicht zurückgewiesen werden, weil die Bf. keine Schadenersatzklage gegen den Staat eingebracht haben.

(139) Wie der GH weiters feststellt, befasste sich das Verfassungsgericht zwei Mal in der Sache mit der von den Bf. vorgebrachten Rüge betreffend die Ineffektivität der Untersuchung des Todes von Mad. H. und verneinte eine Verletzung von Art. 2 EMRK in seinem prozessualen Aspekt. Der GH hat in der Vergangenheit akzeptiert, dass die letzte Stufe eines konkreten Rechtsbehelfs erreicht werden kann, nachdem die Beschwerde erhoben wurde aber noch bevor über ihre Zulässigkeit entschieden worden ist, wie dies bei der vorliegenden Beschwerde der Fall ist.

(140) Der GH ist daher überzeugt, dass die Bf. ihre Rügen vor den nationalen Gerichten vorgebracht und diesen damit die Gelegenheit eingeräumt haben, die behauptete Verletzung der Konvention zu beheben. Die Einrede der Regierung muss folglich verworfen werden.

(141) [...] Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet [...] noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

b. In der Sache

(151) [...] Mad. H. wurde am 21.11.2017 gegen 20:00 Uhr auf serbischem Staatsgebiet, etwa 200 Meter vor der Grenze zu Kroatien, von einem Zug erfasst. Über ihren Tod wurde in den nationalen und internationalen Medien ausführlich berichtet. Die Schlüsselemente der folgenden Untersuchung bestanden in der Feststellung des exakten Aufenthaltsorts der ErstBf., ihrer Kinder und der kroatischen Polizisten sowie des Kontakts zwischen ihnen an diesem Tag und der Überprüfung der Behauptung, die kroatischen Behörden hätten im vor-

liegenden Fall von Push-backs und Abschreckungspraktiken Gebrauch gemacht.

(152) Die innerstaatlichen Behörden kamen zum Ergebnis, die ErstBf. und ihre Kinder hätten nie kroatisches Staatsgebiet betreten und die Polizisten hätten keinen direkten Kontakt mit ihnen gehabt, bevor das Kind in Serbien von dem Zug erfasst wurde. Dabei stützten sie sich auf die als übereinstimmend erachteten Aussagen der Polizisten, die am 21.11.2017 im Dienst waren, während die Aussagen der [...] Bf. im Hinblick auf wesentliche Tatsachen als widersprüchlich eingeschätzt wurden. Insbesondere sagte der ZweitBf. aus, zur gegenständlichen Zeit bei der Gruppe gewesen zu sein, während er nach Angaben der ErstBf. und nach den Berichten der serbischen Polizei in Serbien geblieben war.

(153) Der GH kann [...] nicht nachvollziehen, warum dieser Diskrepanz eine so entscheidende Bedeutung beigemessen wurde. Die Behörden zogen weder in Betracht, dass es sich dabei möglicherweise um das Resultat eines Übersetzungsfehlers gehandelt haben könnte [...] noch wurde je bestritten, dass die ErstBf. durchgehend bei ihren Kindern geblieben war. Ebenso wenig wurde in Abrede gestellt, dass der 13. Bf. anwesend war, der in der Nacht des Unfalls den serbischen Behörden erzählt hatte, er und seine Familie wären auf kroatischem Gebiet von Polizisten aufgegriffen, mit einem Kleinbus zur Grenze gebracht und aufgefordert worden, entlang der Schienen zu Fuß nach Serbien zurückzugehen.

(154) Auf der anderen Seite befassten sich die innerstaatlichen Behörden nie mit der im Lauf der Ermittlungen erfolgten Änderung der Aussagen der Polizisten. Insbesondere behaupteten die Polizisten am 22.11.2017, keinen Kontakt mit der ErstBf. und ihren Kindern gehabt zu haben, bevor der Zug Mad. H. erfasste [...], während sie am 9.2.2018 aussagten, zur Grenze gegangen zu sein und den Bf. signalisiert zu haben, sie sollten diese nicht überqueren.

(155) Außerdem behaupteten die Polizeibeamten, sie hätten die Mutter und das Kind nach dem Unfall zum Bahnhof gebracht, während der Rest der Gruppe an der Grenze geblieben wäre. Dies scheint im Widerspruch zur Aussage der Ärztin zu stehen, die nach dem Unfall einschritt und vorbrachte, am Bahnhof eine Gruppe von Migranten in einem Polizeifahrzeug gesehen zu haben [...]. Die innerstaatlichen Behörden gingen auch auf diesen Widerspruch nicht ein.

(156) Wie der GH weiters feststellt, wurden keine Sachbeweise gesichert, die in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise bestätigt hätten, wo genau sich die Bf. und die kroatischen Polizisten am Abend des 21.11.2017 befanden. [...]

(157) Der Akt zeigt nicht, ob die Ermittlungsbehörden je die Behauptung überprüften, dass das Speicher-

system [der Wärmebildkameras] defekt gewesen sei [...]. Als die Anwältin der Bf. die Frage des »Verlusts« der Aufzeichnungen ansprach, erhielt sie die Antwort, sie verfüge über keine Vollmacht zur Vertretung der Bf.

(158) Zudem schlug die kroatische Ombudsfrau im Jänner 2018 vor, den Kontakt zwischen den Bf. und der Polizei durch die Auswertung der Signale ihrer Mobiltelefone und des GPS-Geräts im Polizeifahrzeug festzustellen. [...] Dies wäre unter den gegebenen Umständen ein naheliegendes Beweismittel gewesen, das die Abfolge der Ereignisse erhellen hätte können. Allerdings wurde dieser Vorschlag weder vom Büro zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität noch vom Untersuchungsrichter [...] oder dem Rechtsmittelsenat aufgegriffen.

(159) [...] Die Ermittlungsbehörden gingen auch nicht auf die Feststellung der serbischen Behörden ein, wonach die ErstBf. und ihre Kinder durch die kroatischen Behörden am 21.11.2017 unter Verletzung des Rücknahmeabkommens [...] zwangsweise nach Serbien zurückgeschickt wurden.

(160) Obwohl die Untersuchung der Umstände des Todes von Mad. H. aufgrund einer von der Rechtsanwältin S. B. J. im Namen der Bf. eingebrachten strafrechtlichen Anzeige eingeleitet worden war, informierten die Ermittlungsbehörden diese nicht über die Einvernahme der ErstBf. und des ZweitBf. am 31.3.2018, wo sie bei der Klärung der angeblichen Widersprüchlichkeiten in ihren Aussagen helfen hätte können.

(161) In diesem Zusammenhang bemerkt der GH, dass die Zweifel betreffend die Gültigkeit ihrer Vollmacht [...] am 28.3.2018 – und spätestens am 31.3.2018 – ausgeräumt waren. Außerdem mussten die Behörden wissen, dass S. B. J. inzwischen im Namen der Bf. eine vorläufige Empfehlung des GH beantragt hatte. Dennoch weigerten sich die Ermittlungsbehörden am 19.4.2018, S. B. J. Informationen über die Ermittlungen auszuhändigen oder ihren Vorschlag über die Erhebung von Sachbeweisen zu berücksichtigen. Die Bf. durften sie erst am 7.5.2018 treffen.

(162) Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Bf. um eine afghanische Familie ohne Kenntnisse der kroatischen Sprache oder des Rechtssystems [...] handelt, ist schwer vorstellbar, wie sie sich ohne die Unterstützung eines Rechtsanwalts effektiv an der Untersuchung beteiligen hätten können. Unter diesen Umständen verabsäumten es die Ermittlungsbehörden sicherzustellen, dass die Bf. als Angehörige von Mad. H. in dem zur Gewährleistung ihrer legitimen Interessen notwendigen Ausmaß am Verfahren beteiligt waren.

(164) Angesichts der oben genannten Mängel gelangt der GH zu dem Schluss, dass es die staatlichen Behörden verabsäumten, eine effektive Untersuchung der Umstände durchzuführen, die zum Tod von Mad. H. am 21.11.2017 führten.

(164) Folglich hat eine **Verletzung** von **Art. 2 EMRK** in seinem prozessualen Aspekt stattgefunden (einstimmig).

2. Zur materiellen Verpflichtung nach Art. 2 EMRK

(165) Auf der Grundlage des im Akt verfügbaren Materials sieht sich der GH nicht dazu in der Lage, abschließende Feststellungen hinsichtlich der behaupteten Verantwortlichkeit des belangten Staats für den Tod von Mad. H. zu treffen. Aus diesem Grund hat der GH entschieden, seine Prüfung darauf zu beschränken einzuschätzen, ob die innerstaatlichen Ermittlungen den relevanten Standards des prozessualen Aspekts von Art. 2 EMRK entsprachen. Bei der Entscheidung, keine gesonderte Beurteilung der Zulässigkeit und Berechtigung dieses Teils der Beschwerde vorzunehmen, hat der GH insbesondere berücksichtigt, dass die innerstaatlichen Behörden weiterhin gemäß Art. 2 EMRK verpflichtet sind, eine effektive Untersuchung der behaupteten Verstöße gegen den materiellen Aspekt dieses Artikels durchzuführen, um lebensgefährdende Straftaten nicht ungestraft zu lassen, und dass nach wie vor die Möglichkeit einer Fortsetzung der Untersuchung der von den Bf. erhobenen Vorwürfe durch die innerstaatlichen Behörden besteht.

(166) Daher darf der GH dieses Beschwerdevorbringen nicht prüfen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(167) Die Bf. brachten vor, die Bedingungen ihrer Unterbringung im Anhaltezentrum Tovarnik hätten gegen Art. 3 EMRK verstoßen [...].

1. Zulässigkeit

(172) [...] Die Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet [...]. Da sie auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(184) [...] Die Anhaltung von Minderjährigen [in Einwanderungshaft] wirft besondere Fragen auf, weil Kinder – egal ob begleitet oder nicht – als extrem verletzlich angesehen werden und besondere Bedürfnisse haben, die insbesondere mit ihrem Alter und ihrer fehlenden Unabhängigkeit zusammenhängen, aber auch mit ihrem Status als Asylwerber. Art. 22 Abs. 1 UN-KRK fordert die Staaten auf, angemessene Maßnahmen zu setzen um sicherzustellen, dass ein Kind, das den Status eines Flüchtlings begehrt [...], angemessenen Schutz

und humanitäre Hilfe erhält. Auch die EU-Richtlinien über die Anhaltung von Migranten beruhen auf der Ansicht, dass Minderjährige, ob begleitet oder nicht, eine verletzliche Kategorie bilden, die der besonderen Aufmerksamkeit der Behörden bedarf. [...]

(185) Dementsprechend müssen die Aufnahmebedingungen für Kinder, die um Asyl ersuchen, an ihr Alter angepasst werden, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen für sie keine Situation von Stress und Furcht mit besonders traumatisierenden Folgen schaffen. Andernfalls würden die fraglichen Bedingungen den Schweregrad erreichen, der für die Anwendbarkeit [...] von Art. 3 EMRK erforderlich ist.

(186) In den vergangenen Jahren hat der GH in einigen Fällen die Bedingungen geprüft, unter denen begleitete Minderjährige in Schubhaft angehalten wurden. Bei der Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK in diesen Fällen hat der GH mehrere Elemente berücksichtigt, wie das Alter der betroffenen Kinder, die Dauer ihrer Anhaltung, die materiellen Bedingungen in den Anhalteteinrichtungen und deren Angemessenheit für die Unterbringung von Kindern, die durch vorherige belastende Ereignisse verursachte besondere Verwundbarkeit von Kindern und die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung auf den psychischen Zustand von Kindern.

b. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall

i. Einleitende Bemerkungen

(187) [...] Die innerstaatlichen Gerichte, einschließlich des Verfassungsgerichts, überprüften die Bedingungen der Unterbringung der Bf. im Anhaltezentrum Tovarnik und erachteten sie als vereinbar mit Art. 3 EMRK.

(188) In diesem Zusammenhang muss sich der GH bei der Prüfung der Beschwerde [...] von dem Grundsatz leiten lassen [...], dass die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der in der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten primär bei den nationalen Behörden liegt. Der Beschwerdemechanismus des GH ist subsidiär zu nationalen Systemen des Grundrechtsschutzes. Es ist nicht Sache des GH, die Tatsachenfeststellungen der innerstaatlichen Gerichte durch seine eigenen zu ersetzen. Er muss sich allerdings davon überzeugen, dass die Beurteilung durch die Behörden des Mitgliedstaats angemessen ist und durch ausreichendes Material [...] unterstützt wird.

(189) Wie der GH weiters feststellt, hatten die Bf. keine Identitätsdokumente und es wurden unterschiedliche Angaben über ihr genaues Alter gemacht. Dass es sich bei den Bf. Nr. 5 bis Nr. 14 um Kinder handelte [...], war allgemein anerkannt.

(190) [...] Der GH erachtet es [...] als angemessen, das Beschwerdevorbringen der [vermutlich im April 2000 geborenen] ViertBf. unter Art. 3 EMRK gemeinsam mit

den von den übrigen minderjährigen Bf. vorgebrachten Rügen zu prüfen. [...]

- ii. Prüfung der Beschwerde im Hinblick auf die minderjährigen Bf.

(191) [...] Die elf Bf. waren zur gegenständlichen Zeit ein, zwei, drei, acht, zehn, 15 und 17 Jahre alt. Sie wurden von 21.3. bis 4.6.2018, also zwei Monate und 14 Tage lang, im Anhaltezentrum Tovarnik untergebracht.

(192) [...] Die Bf. Kinder wurden während dieses Zeitraums von ihren Eltern begleitet. Diese Tatsache kann jedoch die Behörden nicht von ihrer aus Art. 3 EMRK erwachsenden Verpflichtung befreien, Kinder zu schützen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

(193) Der GH erachtet die materiellen Bedingungen im Anhaltezentrum Tovarnik als zufriedenstellend. Auf den von der Regierung übermittelten Fotos erscheint die Anlage neu gebaut, trocken, frisch gestrichen, sauber und möbliert. Es gab einen Spielraum für Kinder, ein Restaurant, einen Gemeinschaftsraum, einen Basketball-, Fußball- und Handballplatz im Freien sowie einen Kinderspielplatz. Es gab keine Probleme mit Überbelegung, übermäßigem Lärm oder mangelnder Belüftung. Die Bf. wurden in für die Unterbringung von Familien mit kleinen Kindern ausgestatteten Räumen untergebracht, sie bekamen Kleidung, Wäsche, Toiletartikel und Material für die Kinderpflege und sie erhielten ärztliche und psychologische Betreuung.

(194) Allerdings kann der GH nicht übersehen, dass es im Anhaltezentrum Tovarnik Elemente gab, die einem Gefängnis ähneln. Es war von einer Mauer umgeben und bei den Eingängen und Türen zu jedem einzelnen Stockwerk waren Polizisten postiert. In den Gängen und vor den Fenstern waren Gitter angebracht. Die Türen zu den Zimmern der Bf. hatten Glasscheiben [...].

(195) Der GH findet die Äußerungen der kroatischen Ombudsfrau [...] besorgniserregend, wonach es abgesehen von den Polizisten [...] kein Personal gab, das sich mit den angehaltenen Personen und insbesondere den Kindern beschäftigt oder sich um die Versorgung mit Nahrung, die Reinigung oder die laufende medizinische Betreuung gekümmert hätte. Er nimmt weiters die Äußerungen der kroatischen Kinderschutz-Ombudsfrau zur Kenntnis [...], wonach das Anhaltezentrum ungeeignet für den Aufenthalt von Familien mit Kindern war [...].

(196) Wie der GH feststellt, behaupteten die Bf. immer wieder gegenüber NGOs, den innerstaatlichen Behörden und dem GH, sie hätten in der Anfangsphase ihres Aufenthalts im Anhaltezentrum Tovarnik in ihren Zimmern bleiben müssen und nur beschränkten Zugang zu den Freizeiteinrichtungen [...] gehabt. [...]

(197) Der GH ist nicht in der Lage, anhand des ihm vorliegenden Materials abschließende Feststellungen zu diesem spezifischen Aspekt zu treffen. Er [...] betont jedoch, dass die Einschränkung des Zugangs zu Freizeit-

aktivitäten, Außenanlagen und frischer Luft unweigerlich Unbehagen auslöst und dem Wohlergehen und der Entwicklung von Kindern schadet.

(198) [...] Am 28.3.2018 stellte ein Psychologe fest, dass die Bf. den Tod von Mad. H. betrauertem und verunsichert waren. Er empfahl, sie weiter psychologisch zu unterstützen und Aktivitäten zu organisieren, um die Kinder zu beschäftigen. Nach Angaben der Regierung wurden den Kindern ab 16.5.2018 Aktivitäten durch eine NGO [...] angeboten [...]. Zu diesem Datum hatten die Bf. Kinder allerdings bereits beinahe zwei Monate im Anhaltezentrum Tovarnik verbracht, ohne dass irgendwelche Aktivitäten organisiert worden wären [...].

(199) Die Anhaltung von Kindern in einer Einrichtung mit gefängnisartigen Elementen, wo die materiellen Bedingungen zufriedenstellend sind, aber ein hohes Maß an polizeilicher Bewachung herrscht und es keine Aktivitäten zur Strukturierung des Tagesablaufs der Kinder gibt, wäre nach Ansicht des GH abhängig von den konkreten Umständen vielleicht nicht ausreichend, um die für die Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK erforderliche Schwelle zu erreichen, wenn die Anhaltung von kurzer Dauer ist. Im Fall einer längeren Dauer würde eine solche Umgebung allerdings jedenfalls schädliche Auswirkungen auf Kinder haben, die diese Schwelle überschreiten. [...]

(200) Der GH nimmt in diesem Kontext zur Kenntnis, dass verschiedene internationale Organisationen, einschließlich des Europarats, die Staaten verstärkt dazu aufrufen, Einwanderungshaft von Kindern rasch und vollständig zu beenden oder abzuschaffen. Dabei betonen sie die negativen Auswirkungen, die eine solche Freiheitsentziehung auf die physische und seelische Gesundheit von Kindern und ihre Entwicklung haben kann, selbst wenn sie nur kurz oder mit ihren Familien angehalten werden. [...]

(201) Nach Ansicht des GH erreichte die zwei Monate und 14 Tage dauernde Anhaltung der Kinder unter den oben beschriebenen Bedingungen jene Dauer, ab der Art. 3 EMRK auf den Plan tritt. Sie war erheblich länger als jene in den zu Frankreich ergangenen Urteilen (*Popov/F, A. B. u.a./F*) und sie muss von den Bf. Kindern als eine nicht enden wollende Situation empfunden worden sein. Bedenkt man, dass sie wegen der schmerzhaften Ereignisse in einer besonders verletzlichen Situation waren [...], muss ihnen die Situation zusätzliche psychische Unruhe und Angst bereitet haben.

(202) Der GH nimmt auch die Ungewissheit der Bf. darüber in Kenntnis, ob ihnen die Freiheit entzogen war und ob rechtliche Garantien gegen willkürliche Haft anwendbar waren. Sie wurden am 21.3.2018 im Anhaltezentrum Tovarnik untergebracht, erhielten aber erst am 12.4.2018 rechtliche Unterstützung [...] und durften ihre gewählte Anwältin S. B. J. erst am 7.5.2018 sehen. Diese Situation verursachte unweigerlich zusätzliche Besorg-

nis und eine Herabsetzung des Ansehens der Eltern in den Augen der Kinder.

(203) Angesichts der zahlreichen betroffenen Kinder, von denen manche sehr jung waren, ihrer besonderen Verletzlichkeit wegen ihrer schmerzhaften Erlebnisse und der Dauer ihrer Freiheitsentziehung unter den oben dargelegten Bedingungen, die wegen des Versäumnisses der innerstaatlichen Behörden, mit der gebotenen Raschheit zu handeln (siehe unten Rn. 254 und 257), die zulässige Höchstdauer überschritt, stellt der GH folglich fest, dass die Kinder einer Behandlung unterworfen wurden, die jene Schwelle überschritt, die für die Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK erforderlich ist.

(204) Folglich hat im Hinblick auf die Bf. Nr. 4 bis Nr. 14 eine **Verletzung von Art. 3 EMRK** stattgefunden (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Wojtyczek*).

iii. Prüfung der Beschwerde im Hinblick auf die erwachsenen Bf.

(206) Der GH muss [...] feststellen, ob die erwachsenen Bf., wie von ihnen behauptet, als besonders verletzlich angesehen werden können, und ob die Bedingungen ihrer Anhaltung [...] gegebenenfalls mit einer solchen Verletzlichkeit derart unvereinbar waren, dass sie eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung [...] darstellten.

(207) [...] Asylwerber können wegen all dem, was sie während ihrer Flucht durchgemacht haben können, und wegen ihrer traumatischen Erlebnisse, die sie davor wahrscheinlich erdulden mussten, als verletzlich angesehen werden. [...]

(208) Der GH ist sich der Tatsache bewusst, dass die erwachsenen Bf. den tragischen Tod von Mad. H. betrauertem [...]. Die Behörden sorgten für ihre psychologische Unterstützung. [...]

(209) Die Bf. brachten vor, der Psychologe, der sie besuchte, hätte ihnen nicht helfen können, weil kein Dolmetscher anwesend gewesen sei. Wie der GH feststellt, unterhielten sich die Bf. mit Hilfe der ViertBf., die Englisch sprach, und des Bf. Nr. 13, der ein wenig Serbisch sprach, mit dem Psychologen. Die Möglichkeit eines Patienten, von Personal behandelt zu werden, das seine Sprache spricht, ist kein Bestandteil des durch Art. 3 EMRK garantierten Rechts.

(210) Während die Anhaltung der erwachsenen Bf. mit ihren Kindern ein Gefühl der Machtlosigkeit, Furcht und Frustration verursacht haben kann, muss die Tatsache, dass sie [...] nicht von ihren Kindern getrennt wurden, eine gewisse Erleichterung [...] bedeutet haben.

(211) Der GH kann daher nicht zu dem Schluss gelangen, dass die ansonsten für Erwachsene akzeptablen Bedingungen im Anhaltezentrum Tovarnik für die individuellen Umstände der erwachsenen Bf. derart ungeeignet gewesen wären, dass sie [...] gegen Art. 3 EMRK verstoßen hätten.

(213) Dementsprechend ist der GH [...] der Ansicht, dass es im Hinblick auf die ErstBf., den ZweitBf. und die DrittBf. zu **keiner Verletzung von Art. 3 EMRK** gekommen ist (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 EMRK

(214) Die Bf. brachten [...] vor, ihre Unterbringung im Anhaltezentrum Tovarnik wäre nicht rechtmäßig gewesen. Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 EMRK behaupteten sie weiters, es wäre ihnen kein effektives Verfahren zur Verfügung gestanden, um die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung anzufechten.

1. Zulässigkeit

(221) [...] Diese Beschwerdevorbringen sind nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig. Sie müssen daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK

(241) Der GH stellt [...] zunächst fest, dass die Freiheitsentziehung [...] nicht auf den 2. Halbsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK gestützt werden kann, weil das innerstaatliche Recht eine Ausweisung während des anhängigen Asylverfahrens nicht zulässt und offensichtlich kein Ausweisungsverfahren gegen die Bf. durchgeführt wurde.

(245) [...] Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK kann unter manchen spezifischen Umständen ebenfalls potentiell eine Anhaltung von Asylwerbern rechtfertigen. Der GH verweist in diesem Zusammenhang auf die [im innerstaatlichen Recht vorgesehene] Verpflichtung, [...] sich einer Identitätsfeststellung zu unterziehen und während des Asylverfahrens Kroatien nicht zu verlassen.

(246) Allerdings muss der GH nicht entscheiden, ob die Freiheitsentziehung der Bf. unter einen der in Art. 5 Abs. 1 EMRK genannten Tatbestände fiel, weil sie aus den unten dargelegten Gründen jedenfalls unrechtmäßig war.

(247) Der GH hat bereits festgestellt, dass die Bedingungen, unter denen die Bf. Kinder [...] angehalten wurden, gegen Art. 3 EMRK verstießen (siehe oben, Rn. 239). Diese Umstände könnten den GH schon für sich alleine zur Feststellung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die minderjährigen Bf. führen.

(248) Der GH wird mit seiner Analyse im Bezug auf die gesamte Familie fortfahren.

(249) Die Polizei nahm [...] die Bf. am 21.3.2018 gemäß § 54 Abs. 2 Z. 2 des Gesetzes über internationalen und vorübergehenden Schutz fest, um ihre Identität festzu-

stellen. [...] In den Entscheidungen über die Festnahme gibt es keinen Hinweis darauf, dass angesichts der zahlreichen betroffenen Kinder die Möglichkeit gelinderer Mittel [...] in Betracht gezogen worden wäre. [...]

(250) [...] Obwohl die Bf. am 21.3.2018 zum Zweck der Identitätsfeststellung festgenommen wurden, erfolgte erst am 10.4.2018 die Registrierung ihrer Fingerabdrücke im Eurodac-System und eine Anfrage bei Interpol Sofia und Interpol Belgrad zum Zweck der Überprüfung ihrer Identität. [...] Bereits zehn Tage zuvor war der Antrag der Bf. auf internationalen Schutz vom Innenminister abgewiesen worden. Dieser Umstand wirft nach Ansicht des GH Fragen hinsichtlich des guten Glaubens der Behörden auf.

(251) Überdies behaupteten die Behörden während des Verfahrens – außer in Bezug auf die Bf. Nr. 3, 7 und 8 –, dass die Anhaltung der Bf. [...] weiterhin notwendig wäre, weil die bloße Übermittlung ihrer personenbezogenen Informationen und ihrer Fingerabdrücke unzureichend für die Feststellung ihrer Identität gewesen sei, weil sie nicht im Schengen- oder Eurodac-System registriert gewesen wären. Wie der GH allerdings feststellt, zeigte die [...] Eurodac-Abfrage, dass die Bf. 2016 nach Bulgarien eingereist waren [...]. Außerdem erhielten die kroatischen Behörden am 30.4.2018 Informationen über den Aufenthalt der Bf. in Serbien [...]. Unter diesen Umständen darauf zu beharren, dass die Anhaltung der Bf. weiterhin zur Feststellung ihrer Identität notwendig war, könnte daher weitere Bedenken dahingehend aufwerfen, ob die Behörden im guten Glauben handelten.

(252) [...] Am 10.5.2018 rechtfertigten die innerstaatlichen Behörden die Anhaltung der Bf. zusätzlich mit der bei ihnen angenommenen Fluchtgefahr [...].

(253) Angesichts der Tatsache, dass die Bf. [...] ein Jahr in Serbien verbracht [...] und verschwiegen hatten, zuvor erfolglos in Bulgarien Asyl beantragt zu haben, sieht der GH keinen Grund, die Schlussfolgerung der Behörden über eine Fluchtgefahr in Frage zu stellen. Tatsächlich versuchten die Bf. nach ihrer Verlegung in ein offenes Zentrum wiederholt, rechtswidrig nach Slowenien einzureisen, was ihnen schließlich auch gelang, und verließen in weiterer Folge auch dieses Land.

(254) Wo die innerstaatlichen Behörden aus gesetzlich vorgesehenen Gründen entschieden haben, Kindern und ihren Eltern für Zwecke der Einwanderungskontrolle unter außergewöhnlichen Umständen die Freiheit zu entziehen, versteht sich allerdings von selbst, dass die damit zusammenhängenden Verwaltungsverfahren, wie jenes zur Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz, mit besonderer Sorgfalt und Raschheit geführt hätten werden müssen, um die Dauer der Freiheitsentziehung [...] so kurz wie möglich zu halten.

(255) Im Hinblick darauf stellt der GH fest, dass der Antrag der Bf. auf internationalen Schutz bereits am

28.3.2018 vom Innenminister abgewiesen wurde, das Verwaltungsgericht Osijek aber weitere drei Monate benötigte, um über die Berufung zu entscheiden, und die Abweisung erst damit rechtskräftig wurde (am 18.6. und am 2.7.2018).

(256) Wie der GH überdies bemerkt, stellte das Verwaltungsgericht Osijek im Fall der Bf. Nr. 3, 7 und 8 am 22.5.2018 fest, dass deren Anhaltung nicht länger mit der Notwendigkeit der Feststellung ihrer Identität und des ihrem Asylantrag zugrunde liegenden Sachverhalts gerechtfertigt werden konnte, weil eben ihr Antrag bereits am 28.3.2018 abgewiesen worden war. Hätte das Verwaltungsgericht Osijek ihren Fall schneller behandelt, so hätte es ihre Enthaltung viel früher als am 22.5.2018 anordnen können.

(257) Die Verzögerungen im vorliegenden Fall, die mit der Überprüfung der Identität der Bf. und der Behandlung ihres Antrags auf internationalen Schutz durch das Verwaltungsgericht Osijek zusammenhängen, werfen somit ernste Zweifel an der Sorgfalt der Behörden bei der Durchführung des Verfahrens auf. Die Behörden verabsäumten es, dem Erfordernis der Raschheit zu entsprechen und alle gebotenen Schritte zu setzen, um die Dauer der Freiheitsentziehung der Bf. Familie so weit wie möglich zu beschränken.

(258) Diese Situation wurde durch die Tatsache weiter verschlimmert, dass den Bf. relevante verfahrensrechtliche Garantien vorenthalten wurden. Dies wird durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osijek deutlich, wonach [...] ihnen die Entscheidungen, mit denen sie im Anhaltezentrum Tovarnik untergebracht wurden, nicht in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt wurden. [...]

(259) Im Ergebnis stellt der GH fest, dass die Freiheitsentziehung der Bf. [...] eine **Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK** begründete (einstimmig).

b. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK

(261) Angesichts seiner Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 EMRK [...] erachtet es der GH nicht für notwendig, gesondert zu prüfen, ob es auch zu einer Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK gekommen ist (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 4 4. Prot. EMRK

(262) Die Bf. brachten weiters vor, einer Kollektivausweisung ohne individuelle Prüfung ihrer Umstände unterworfen worden zu sein. [...]

1. Vorfrage

(263) Die Bf. behaupteten, bevor es ihnen am 21.3.2018

erlaubt worden sei, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Kroatien zu bleiben, wären sie drei Mal ohne Prüfung ihrer persönlichen Umstände von Kroatien nach Serbien zurückgewiesen worden.

(266) Die Regierung brachte vor, die Bf. hätten am 21.11.2017 kroatisches Staatsgebiet nicht betreten – abgesehen von der ErstBf., die sich nur nach Kroatien begeben hätte, um Hilfe für Mad. H. zu erbitten, und danach freiwillig zurückgekehrt sei. Asyl wäre an diesem Tag von den Bf. nicht begehrt worden. Die Regierung hätte keine Hinweise auf weitere Versuche der Bf., vor dem 21.3.2018 die Grenze [...] zu überqueren. [...]

(268) Gemäß der Rechtsprechung des GH hängen die Verteilung der Beweislast und der für eine bestimmte Schlussfolgerung erforderliche Überzeugungsgrad von den Besonderheiten des Sachverhalts, der Art der Behauptung und dem auf dem Spiel stehenden Konventionsrecht ab. Im Kontext der Ausweisung von Migranten hat der GH festgehalten, dass es in Fällen, in denen das Fehlen einer Identitätsfeststellung und einer individuellen Behandlung den Kern der Beschwerde bildet, wesentlich war festzustellen, ob der Bf. seine Version der Ereignisse glaubhaft gemacht hat. Wenn dies der Fall ist, verlagert sich die Beweislast zur Regierung.

(269) [...] Die Beschreibung der Ereignisse vom 21.11.2018 durch die Bf. war konkret und während der gesamten Zeitspanne seit dem Tod von Mad. H. konsistent. Zugleich gibt es keine Sachbeweise, die bestätigen würden, dass die Bf. am 21.11.2017 Kroatien betraten und von der kroatischen Polizei zur Grenze [...] zurückgebracht wurden. Die behauptete Zurückschiebung erfolgte zur Nachtzeit im Winter, ohne Übergabe an die serbischen Beamten und ohne irgendein offizielles Verfahren.

(270) Der GH nimmt in diesem Zusammenhang zahlreiche Berichte von NGOs, nationalen Menschenrechtseinrichtungen und internationalen Organisationen zur Kenntnis, die sich auf beschleunigte Rückführungen von unrechtmäßig nach Kroatien eingereisten Personen an die Grenzen zu Serbien und Bosnien-Herzegowina beziehen, wo diese zum Verlassen des Landes gezwungen werden. [...] Diese beschleunigten Rückführungen erfolgen demnach abseits der offiziellen Grenzübergänge und ohne vorherige Verständigung der Behörden jenes Landes, in das die Migranten zurückgeschickt werden.

(272) Der GH hat bereits festgestellt, dass die innerstaatliche strafrechtliche Untersuchung nicht den Anforderungen von Art. 2 EMRK entsprach [...].

(273) Angesichts dessen ist der GH unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls der Ansicht, dass *prima facie*-Beweise für die von den Bf. geschilderte Version des Sachverhalts vorliegen und die Behörden beweisen müssen, dass die Bf. Kroatien nicht betreten haben und nicht zurückgewiesen wurden, bevor

Mad. H. von dem Zug erfasst wurde. Die Regierung hat allerdings kein einziges Argument vorgebracht, das geeignet wäre, die von den Bf. vorgelegten *prima facie*-Beweise zu widerlegen.

(274) Der GH wird es daher als wahrheitsgemäß ansehen, dass die kroatischen Polizisten am 21.11.2017 die ErstBf. und ihre sechs Kinder [...] nach Serbien zurückschickten, ohne ihre individuelle Situation zu berücksichtigen.

(275) Die weiteren Vorbringen der Bf., sie alle hätten Kroatien bei zwei weiteren Gelegenheiten betreten und Asyl beantragt [...], erachtet der GH als nicht belegt [...].

2. Zulässigkeit

(276) Um zu entscheiden, ob Art. 4 4. Prot. EMRK anwendbar ist, muss der GH feststellen, ob die kroatischen Behörden die ErstBf. und fünf der minderjährigen Bf. einer »Ausweisung« im Sinne dieser Bestimmung unterworfen haben.

(278) [...] Die ErstBf. und sechs ihrer Kinder betraten Kroatien heimlich abseits eines offiziellen Grenzübergangs. Sie wurden einige Stunden später festgenommen [...], von der Polizei zur Grenze gebracht und aufgefordert, nach Serbien zurückzukehren, was sie auch taten.

(279) [...] Die Tatsache, dass die ErstBf. und ihre sechs Kinder Kroatien irregulär betraten und binnen Stunden nach dem Grenzübertritt und wahrscheinlich in Grenznähe aufgegriffen wurden, schließt die Anwendbarkeit von Art. 4 4. Prot. EMRK nicht aus.

(280) [...] Die ErstBf. und die fünf Bf. Kinder [...] wurden somit einer Ausweisung iSv. Art. 4 4. Prot. EMRK unterworfen.

(281) Da dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund [...] unzulässig ist, muss er für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

3. In der Sache

(293) [...] Das entscheidende Kriterium für die Einstufung einer Ausweisung als »kollektiv« ist das Fehlen »einer vernünftigen und sachlichen Prüfung des besonderen Falls jedes einzelnen der Gruppe angehörenden Fremden«. [...]

(294) Ausnahmen von dieser Regel wurden in Fällen angenommen, in denen das Fehlen einer individuellen Ausweisungsentscheidung auf das eigene Verhalten des Bf. zurückgeführt werden konnte. [...]

(295) Der GH nimmt das Argument der Regierung zur Kenntnis, wonach die Bf. ein »schuldhaftes Verhalten« an den Tag legten, indem sie die bestehenden rechtlichen Verfahren zur Einreise nach Kroatien umgingen.

Er wird daher zunächst prüfen, ob die Möglichkeiten, die den Bf. nach Ansicht der Regierung offenstanden, um rechtmäßig nach Kroatien einzureisen – insbesondere um Schutz gemäß Art. 3 EMRK zu beantragen – zur damaligen Zeit existierten und ob sie gegebenenfalls für die Bf. tatsächlich und wirksam zugänglich waren.

(296) Die Regierung behauptete, dass Personen ohne Identitätsdokumente, wie die Bf., gemäß § 36 des Ausländergesetzes die Einreise [...] aus humanitären Gründen begehren hätten können. [...]

(297) Wie der GH feststellt, beziehen sich die in § 36 Abs. 1 Ausländergesetz genannten humanitären Gründe auf medizinische Notfälle, Organspenden, Naturkatastrophen und unvorhersehbare Ereignisse im engen Familienkreis, wie schwere Erkrankungen oder Todesfälle. Er sieht nicht, wie einer dieser Gründe auf die Situation der Bf. anwendbar sein hätte können.

(299) Folglich ist der GH nicht davon überzeugt, dass dieser Weg eine Möglichkeit für die Bf. geboten hätte, einzureisen um Schutz nach Art. 3 EMRK zu beantragen.

(300) [...] Gemäß dem Gesetz über internationalen und vorübergehenden Schutz kann beim Grenzübertritt eine Absicht geäußert werden, internationalen Schutz zu beantragen, was das Verfahren zur Prüfung der persönlichen Situation auslöst. Allerdings hat die Regierung abgesehen von der Übermittlung der Gesamtzahl der in Kroatien gestellten Asylanträge trotz der ausdrücklichen Aufforderung keine spezifischen Informationen über die Asylverfahren an der Grenze zu Serbien in den Jahren 2017 und 2018 vorgelegt, etwa betreffend die Orte der Grenzübergänge, die Modalitäten für eine Asylantragstellung an diesen oder die Verfügbarkeit von Übersetzern und Rechtsbeiständen. Auch wurden keine Informationen übermittelt, die zeigen würden, dass an diesen Grenzübergängen tatsächlich Anträge gestellt wurden.

(301) Angesichts des Fehlens solcher Informationen ist der GH nicht in der Lage zu beurteilen, ob der genannte legale Weg für die Bf. zur damaligen Zeit wirklich und wirksam zugänglich war.

(302) Wie der GH abschließend feststellt, hat die Regierung nicht behauptet, dass die Bf. bei der kroatischen Botschaft in Serbien Asyl beantragen hätten können. Ein solcher legaler Weg ist daher im vorliegenden Fall nicht als verfügbar anzusehen.

(303) Anhand der ihm vorliegenden Informationen kann der GH folglich nicht feststellen, ob der belangte Staat zur gegenständlichen Zeit den Bf. einen wirklichen und wirksamen Zugang zu Verfahren zur rechtmäßigen Einreise nach Kroatien, insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung von Schutz nach Art. 3 EMRK, gewährt hat.

(304) Angesichts dieser Überlegungen findet der GH, dass die Rückführung der ErstBf. und der fünf Bf. Kinder (Bf. Nr. 9, 10, 12, 13 und 14) am 21.11.2017 kollekti-

ven Charakter hatte [...]. Folglich hat eine **Verletzung von Art. 4 4. Prot. EMRK** stattgefunden (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter(in) Turković und Richter Wojtyczek*).

V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 34 EMRK

(305) Die Bf. brachten vor, die Behörden hätten gegen Art. 34 EMRK verstoßen, indem sie der Empfehlung gemäß Art. 39 Verfo [...] nicht Folge geleistet und den Kontakt zu ihrer Rechtsanwältin verhindert hätten [...].

(309) Angesichts der Art der im vorliegenden Fall ergangenen vorläufigen Maßnahme, dem Vorbringen der Bf. und der Feststellungen zu Art. 3 EMRK ist der GH der Ansicht, dass er die wesentlichen rechtlichen Fragen hinsichtlich der Situation im Anhaltezentrum Tovarnik beantwortet hat und es nicht notwendig ist, gesondert über die Beschwerde unter Art. 34 EMRK [hinsichtlich der behaupteten Missachtung der Empfehlung] abzusprechen (einstimmig).

(310) Das [sich auf die Behinderung des Kontakts zur Rechtsanwältin beziehende] Beschwerdevorbringen ist nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig. Es muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(325) [...] Unmittelbar nachdem die Bf. am 21.3.2018 zur Polizeistation von Vrbanja gebracht worden waren, verlangte S. B. J., sie zu treffen und ihre Vertretung zu übernehmen. Sie wiederholte dieses Anliegen am folgenden Tag, als sie erfuhr, dass die Bf. im Anhaltezentrum Tovarnik untergebracht worden waren. Der GH kann nicht nachvollziehen, warum die Behörden die Bf. nicht unverzüglich darüber informierten, dass ihre Anwältin sie zu kontaktieren versuchte, konnten sich doch etwaige Zweifel an der Gültigkeit der von der ErstBf. unterzeichneten Vollmacht [...] frühestens am 23.3.2018 ergeben haben, als die ErstBf. angab, die Unterschrift auf der Vollmacht wäre nicht die ihre. Die Tatsache, dass eine Person beim heimlichen Überqueren der Grenze [...] erwischt wurde, konnte nicht als Grundlage dafür dienen, dieser Person die Unterstützung durch einen Anwalt zu verwehren.

(326) [...] Während der Befragung zu ihrem Asylantrag [am 23.3.2018] gab die ErstBf. an, die Unterschrift auf der umstrittenen anwaltlichen Vollmacht stamme nicht von ihr. Der GH anerkennt, dass sich zu diesem Zeitpunkt Zweifel über die Gültigkeit der Vollmacht ergeben konnten und die Behörden [...] vernünftige Gründe hatten, diese Angelegenheit zu überprüfen.

(327) [...] Am 28.3.2018 erhielten die Behörden von einem Mitarbeiter einer [...] NGO, der bei der Unterschriftenleistung anwesend gewesen war [...], eine detaillierte Erklärung über die Umstände, unter denen die ErstBf. die [...] Vollmacht unterzeichnet hatte. [...]

(328) [...] Obwohl die ErstBf. und der ZweitBf. am

31.3.2018 gegenüber dem Untersuchungsrichter [...] ausdrücklich bestätigten, die Vollmacht [...] für S. B. J. unterzeichnet zu haben, wurden die strafrechtlichen Ermittlungen fortgesetzt und die Kriminalpolizei Vukovar besuchte die Kanzlei von S. B. J., verlangte die Aushängung des Originals der Vollmacht und befragte sie und ihre Kollegen später über die Umstände, unter denen die Vollmacht unterzeichnet wurde. [...]

(329) Zugleich mussten die Behörden gewusst haben, dass S. B. J. am 4.4.2018 im Namen der Bf. eine vorläufige Maßnahme gemäß Art. 39 Verfo beantragt hatte, mit der sie unter anderem beehrte, diese kontaktieren zu dürfen. [...] Es waren zwei Schriftwechsel mit der Regierung [...] und beinahe ein Monat erforderlich, bevor die Behörden der kroatischen Kinderschutz-Ombudsfrau gestatteten, die Bf. im Anhaltezentrum Tovarnik zu besuchen und ihre rechtliche Vertretung durch S. B. J. zu klären. [...]

(333) Obwohl die Bf. im Dezember 2017 S. B. J. zu ihrer Vertreterin in allen Verfahren vor kroatischen Behörden bestellt hatten, wurden sie folglich von 21.3. bis zum Besuch durch ihren Verfahrenshilfeanwalt [...] am 2.4.2018 ohne jeglichen Rechtsbeistand inhaftiert und bis 7.5.2018 ohne Beistand ihrer gewählten Vertreterin. Wie der GH bereits zu Art. 2 EMRK festgestellt hat, konnten sich die Bf. aufgrund dieses Umstands nicht wirksam an der strafrechtlichen Untersuchung des Todes von Mad. H. beteiligen.

(334) Zudem ist es nur auf die Hartnäckigkeit der Anwältin S. B. J. zurückzuführen, dass der GH von den Rügen der Bf. erfahren hat. [...] Den Behörden musste bekannt sein, dass sie im Namen der Bf. einen Antrag nach Art. 39 Verfo gestellt und eine Beschwerde an den GH erhoben hatte, und dennoch verhinderten sie weiterhin bis 7.5.2018 den Kontakt zwischen ihnen. Unter diesen Umständen griffen die Behörden in die durch Art. 34 EMRK garantierten Rechte der Bf. ein.

(335) [...] Die Behörden griffen in das Individualbeschwerderecht der Bf. auch ein, indem sie unangemessenen Druck auf S. B. J. im Zusammenhang mit der [...] Vollmacht ausübten. Die Fortsetzung der strafrechtlichen Ermittlungen selbst nachdem die Bf. [...] bestätigt hatten, die umstrittene Vollmacht unterzeichnet zu haben, konnte eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Individualbeschwerderechts durch die Bf. und ihre Vertreterin haben. In diesem Kontext spielt es keine Rolle, dass letztendlich keine strafrechtliche Anklage erhoben wurde.

(336) [...] Folglich hat eine **Verletzung** von **Art. 34 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

VI. Zu den übrigen behaupteten Verletzungen

(339) [...] Eine gesonderte Prüfung der Beschwerde vorbringen im Hinblick auf Art. 8 und Art. 14 EMRK oder

Art. 1 12. Prot. EMRK ist nicht notwendig (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Wojtyczek*).

VII. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 40.000,- für immateriellen Schaden; € 16.700,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).